

Entscheidung über das strafatverdächtige Verhalten des Angeklagten erheblich sind. Weil das Gericht in der« Beweisaufnahme den Sachverhalt von Grund auf neu feststellt und diese Feststellungen die Grundlage für das Urteil bilden (§ 222 Abs. 3 StPO), ist die Beweisaufnahme das Kernstück der Hauptverhandlung. Das Gesetz (§ 222 StPO) regelt den Umfang der Beweisaufnahme. Sie erstreckt sich auf

- das vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten nach Zeit und Ort sowie nach den Umständen, auf welche der Tatbestand der in Erwägung gezogenen Strafrechtsnorm hinweist;
- die Art und Weise der Begehung des vom Eröffnungsbeschluß erfaßten strafatverdächtigen Handelns, auf dessen Folgen sowie auf Art und Umfang des durch die Straftat verursachten Schadens;
- Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit des strafatverdächtigen Handelns des Angeklagten;
- die Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erschweren oder mildern; die Umstände, die den Angeklagten rechtfertigen bzw. entlasten;
- die Persönlichkeit des Angeklagten; die Beweggründe für seine Verhaltensweise;
- die Ursachen und Bedingungen, soweit es die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert.

In Verwirklichung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes schöpft das Gericht sein Wissen über diese Tatsachen aus eigenen Beweiserhebungen. Das Gericht nutzt in der vom Gesetz gebotenen Form die systematisch herangezogenen, nach der Strafprozeßordnung zulässigen Beweismittel zu Beweiszwecken. Auf Grund kritischer Verwertung der gedanklichen Inhalte, die dem Gericht bei der Wahrnehmung von Aussagen, Gutachten und Aufzeichnungen vermittelt werden, sowie auf Grund von Wahrnehmungen, die das Gericht bei der Besichtigung von Orten und Gegenständen macht und schließlich auf Grund logischer Schlußfolgerungen verschafft sich das Gericht während der Beweisaufnahme begründete Erkenntnisse über alle zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen.

Das Gericht trägt die Verantwortung für die Feststellung der Wahrheit. Daraus leitet sich seine Pflicht zur Erhebung aller erforderlichen Beweise ab. Es leitet die Beweisaufnahme. Um den strafrechtlich relevanten Sachverhalt allseitig erfassen zu können, unterstützt das Gericht diejenigen Beteiligten, denen zur Realisierung ihrer Verfahrensfunktionen Beweis-antragsrechte übertragen worden sind, um unter seiner Leitung alle gesetzlich zulässigen Beweismöglichkeiten auszunutzen, die zur gerichtlichen Erkenntnis und Feststellung strafrechtlich erheblicher Tatsachen führen können. Aber das Gericht darf sich nicht darauf beschränken, die ihm von den dazu berechtigten Teilnehmern angebotenen Beweise zu erheben. Auch ohne Antragstellung der dazu berechtigten Beteiligten und unter Umständen sogar gegen ihren Willen muß das Gericht die für die Wahrheitsfeststellung erforderlichen Beweise erheben. Lassen sich erforderliche Beweiserhebungen nicht, sofort durchführen, so ist das Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung verpflichtet, die Hauptverhandlung zu unterbrechen, damit die notwendigen Beweise herangeschafft werden. Zu diesem Zweck kann das Gericht die Sache dem